

Allgemeine Einkaufsbedingungen der R-Biopharm AG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden ausschließlich gültigen Bedingungen sind fester Bestandteil des Kaufvertrags. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen oder sonstige Vorbehalte des Lieferanten gelten nur als angenommen, wenn sie von R-Biopharm AG ausdrücklich schriftlich im Einzelfall akzeptiert wurden. Weder das Fehlen eines ausdrücklichen Widerspruchs noch R-Biopharm AG's Annahme oder Bezahlung von Waren und Dienstleistungen gelten als Anerkennung der Lieferbedingungen des Lieferanten.
- (2) Die vorliegenden Bedingungen gelten nur für Unternehmer im Sinne von § 310 (1) BGB.
- (3) Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Aufträge, die dem Lieferanten in Zukunft erteilt werden, bis eine Folgeversion herausgegeben wird.

§ 2 Aufträge / Lieferung

- (1) Aufträge und Auftragsänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind nur rechtsgültig, wenn sie anschließend von der Einkaufsabteilung von R-Biopharm AG schriftlich bestätigt werden.
- (2) Der Lieferant bestätigt jeden Auftrag unter Angabe eines verbindlichen Preises, einer verbindlichen Lieferfrist, des Warenursprungs und, sofern vorhanden, der Warentarifnummer. Bei Lieferung von biologischen Rohstoffen oder Chemikalien muss zusätzlich dem Auftrag ein aktuelles Analysezertifikat beigelegt werden. Liegen R-Biopharm AG diese Bestätigung und die weiteren Dokumente nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragseingang vor, ist R-Biopharm AG berechtigt, den Auftrag zu stornieren.
- (3) Teillieferungen oder Teilleistungen erfordern die vorherige schriftliche Genehmigung von R-Biopharm AG.
- (4) Wenn der Lieferant Grund zu der Annahme hat, dass er nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen oder einen Teil seiner Verpflichtungen (insb. hinsichtlich der in § 6 enthaltenen Verpflichtungen) zu erfüllen oder fristgerecht zu erfüllen, ist er verpflichtet, R-Biopharm AG unverzüglich darüber zu informieren. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, etwaige Änderungen in der Rezeptur der Waren, Änderungen des Warenursprungs sowie den Ausspruch von FDA (USA) Warning Letters (oder vergleichbare Maßnahmen einer der FDA vergleichbaren Behörde eines anderen Landes) bezüglich der Waren, unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Sollte der Lieferant die Lieferung bzw. Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbringen, haftet er nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine eventuell vertraglich vereinbarte Strafe für Liefer- bzw. Leistungsverzug bleibt gemäß § 340 (2) BGB unberührt. Ist eine Strafe vereinbart worden, so kann diese jederzeit bis zur Fälligkeit der abschließenden Zahlung verlangt werden, ohne dass es erforderlich ist, sich gemäß § 341 (3) BGB das Recht zur Durchsetzung der Strafe vorzubehalten.

- (6) Es gelten zusätzlich unsere in der Anlage A hierzu befindlichen Allgemeinen Anlieferungsbedingungen.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Der in diesem Auftrag genannte Preis ist verbindlich und gilt als fixiert.
- (2) Preise sind ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist in allen Fällen gesondert auszuweisen.
- (3) Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von R-Biopharm AG innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder netto innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Erhalt der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Zahlungen an Lieferanten erfolgen im wöchentlichen automatischen Zahllauf.
- (4) Das Wort "Lieferung" wird durch das Wort "Abnahme" ersetzt, wenn das bestellte Produkt oder die bestellte Dienstleistung einer Abnahmeprüfung oder einem Abnahmeverfahren unterliegt.

§ 4 Gefahrenübergang, Versand, Verpackung

- (1) Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs richtet sich nach den vereinbarten Lieferbedingungen gemäß Incoterms (Ausgabe 2010). Fehlt eine solche Vereinbarung, geht die Gefahr auf R-Biopharm AG bei ordnungsgemäßer Übergabe der Waren am vereinbarten Lieferort über. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen erfolgt der Gefahrenübergang erst nach bestätigter Abnahme.
- (2) Sollte in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen eine Lieferart vereinbart werden, bei der R-Biopharm AG nicht den Frachtführer beauftragt, ist der Lieferant verpflichtet, die Beförderungsmöglichkeit zu wählen, die für R-Biopharm AG am kostengünstigsten und am besten geeignet ist.
- (3) Die Waren sind so zu verpacken, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Gefahrgut in Übereinstimmung mit den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Verpackungsmaterial ist nur in dem Umfang zu verwenden, der für diesen Zweck als erforderlich angesehen wird. Es dürfen ausschließlich umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden.

§ 5 Prüfung auf Mängel

- (1) R-Biopharm AG prüft die Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf offenkundige Abweichungen in der Qualität und/oder der Quantität und zeigt dem Lieferanten derartige Abweichungen innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Waren an. Sendet R-Biopharm AG dem Lieferanten nicht innerhalb dieser Frist eine entsprechende Anzeige, gelten die betreffenden Waren als angenommen, es sei denn, es wird ein Mangel entdeckt, der bei der anfänglichen Wareneingangsprüfung nicht erkennbar war. Alle anderen Mängel, die während der anfänglichen Wareneingangsprüfung nicht erkennbar waren, werden dem Lieferanten von R-Biopharm AG angezeigt, sobald sie im gewöhnlichen Geschäftsverlauf entdeckt werden. Gemäß § 377 (3) HGB gilt die Anzeige eines später entdeckten Mangels als fristgerecht erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab dem Datum der

Entdeckung erfolgt. Zahlungen bedeuten nicht den Verzicht auf das Recht zur Reklamation.

- (2) Für die fristgerechte Übermittlung von Mängelanzeigen ist das Datum der Absendung der Anzeige maßgeblich.

§ 6 REACH-Klausel

- (1) Der Lieferant sichert zu, keine Waren an R-Biopharm AG zu liefern, die Stoffe enthalten oder freisetzen, die gemäß der Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (REACH-VO) einschließlich etwaiger zukünftiger Ergänzungen und Änderungen zum Zeitpunkt ihrer Lieferung an R-Biopharm AG einer Registrierung oder Zulassung bedürfen, jedoch nicht registriert oder zugelassen sind. Bedürfen Stoffe im Sinne des Satzes 1 als solche, in Zubereitungen oder Erzeugnissen nur auf Grund der in der REACH-VO geregelten Übergangsvorschriften für Phase-in-Stoffe zum Zeitpunkt der Lieferung an R-Biopharm AG noch keiner Registrierung, sichert der Lieferant zu, diese Stoffe entweder selbst form- und fristgerecht vorregistriert zu haben oder sich vergewissert zu haben, dass sie durch den entsprechenden Registrierungspflichtigen form- und fristgerecht vorregistriert wurden. Der Lieferant sichert ferner zu, R-Biopharm AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn für ihn erkennbar wird, dass ein gem. Satz 2 vorregistrierter Stoff nicht innerhalb der für den jeweiligen Stoff einschlägigen Übergangsfrist registriert werden wird und in diesem Fall spätestens ab Ablauf der einschlägigen Registrierungsfrist keine solche Stoffe enthaltenen Waren mehr an R-Biopharm AG zu liefern.
- (2) Der Lieferant sichert desweiteren zu, für Stoffe, die in an R-Biopharm AG gelieferten Waren enthalten sind oder von diesen freigesetzt werden, über die Laufzeit der Lieferbeziehung mit R-Biopharm AG eine nach der REACH-VO erforderliche und von ihm durchgeführte Vorregistrierung, Registrierung oder Zulassung aufrecht zu erhalten. Hat der Lieferant den jeweiligen Stoff nicht selbst vorregistriert, registriert oder zugelassen, sichert er zu, sichergestellt zu haben, dass er unverzüglich über einen Wegfall der Vorregistrierung, Registrierung oder Zulassung informiert wird. Der Lieferant sichert ferner zu, R-Biopharm AG unverzüglich nach seiner Kenntnis über den Zeitpunkt eines Wegfalls einer erforderlichen Vorregistrierung, Registrierung oder Zulassung eines an R-Biopharm AG gelieferten Stoffes zu informieren und ab diesem Zeitpunkt des Wegfalls keine Waren mehr an R-Biopharm AG zu liefern, die solche Stoffe enthalten oder freisetzen.
- (3) Der Lieferant sichert zu, R-Biopharm AG mit jeder Lieferung ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln – unabhängig davon, ob die Übermittlung nach der REACH-VO zwingend vorgeschrieben ist oder nur auf Verlangen zu erfolgen hat. Hat der Lieferant eine Stoffsicherheitsbeurteilung vorzunehmen, sichert er ferner zu, das Sicherheitsdatenblatt auf Übereinstimmung mit der Stoffsicherheitsbeurteilung geprüft und gegebenenfalls angepasst zu haben. Ist die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes nach den Vorgaben der REACH-VO weder zwingend vorgeschrieben noch auf Anforderung zu liefern, sichert der Lieferant zu, Informationen zu Registrierungsnummer (falls verfügbar), eine etwaige Zulassungspflicht und Informationen zu erteilten oder versagten Zulassungen, Informationen zu Beschränkungen und sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen, die zur Ermittlung und Anwendung geeigneter Risikomanagementmaßnahmen erforderlich sind (Sicherheitsinformationen), schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Änderungen an

Sicherheitsdatenblättern oder Sicherheitsinformationen sind R-Biopharm AG unverzüglich mitzuteilen und in dem der ersten Lieferung beigefügten aktualisierten Sicherheitsdatenblatt / Sicherheitsinformation kenntlich zu machen.

- (4) Ist der Lieferant verpflichtet, für einen in einer an R-Biopharm AG gelieferten Ware enthaltenen oder diesen freisetzenen Stoff eine Stoffsicherheitsbeurteilung vorzunehmen und einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen, insbesondere aufgrund einer von R-Biopharm AG bekannt gegebenen Verwendung eines Stoffes, sichert der Lieferant zu, diese Beurteilung vorgenommen und Schlussfolgerungen hieraus in das Sicherheitsdatenblatt oder die Sicherheitsinformationen aufgenommen zu haben.
- (5) Der Lieferant sichert zu, im Falle, dass Erzeugnisse an R-Biopharm AG geliefert werden, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) einen oder mehrere Stoffe enthalten, die die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllen (d.h. in das Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe aufgenommen werden können) und gemäß Artikel 59 Abs.1 der REACH-Verordnung ermittelt wurden (d.h. auf die "Kandidatenliste" aufgenommen wurden), die für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Erfüllung der vorstehenden Pflichten aus den Absätzen 1 bis 5 sind Hauptpflichten des Lieferanten.
- (7) Hat der Lieferant seine Verpflichtungen nach Absatz 1 oder 2 verletzt, ist R-Biopharm AG insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die gelieferten Waren des Lieferanten nicht oder nicht mehr den Anforderungen der REACH-VO entsprechen. Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den Absätzen 3, 4 und 5 ist R-Biopharm AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer von R-Biopharm AG gesetzten, angemessenen Frist den Verstoß heilt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (8) Wird R-Biopharm AG von einem Dritten, der von R-Biopharm AG gelieferte Waren gekauft hat, in Anspruch genommen, weil die gelieferten Waren nicht den Anforderungen der REACH-VO entsprechen, ist der Lieferant verpflichtet, R-Biopharm AG auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen insoweit freizustellen, wie diese Inanspruchnahme von R-Biopharm AG auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten aus den Absätzen 1 bis 5 beruht. R-Biopharm AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die R-Biopharm AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch auf Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Waren und Dienstleistungen frei von Material- und/oder Verarbeitungsfehlern oder sonstigen Sachmängeln und frei von Rechtsmängeln sind. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass seine Waren und Dienstleistungen frei von Mängeln (Materialfehlern, Verarbeitungsfehlern, sonstigen Sach- oder Rechtsmängeln) sind, die deren Wert oder Tauglichkeit für den normalen oder vertraglich geforderten Gebrauch mindern.

- (2) Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferte Waren und von ihm erbrachte Leistungen allen sowohl für R-Biopharm AG als auch den Lieferanten geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien, sonstigen rechtlichen Bestimmungen, DIN-Normen und anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Sollten die gelieferten Waren eine oder alle der vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, ist R-Biopharm AG berechtigt, nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mängelfreier Waren zu verlangen. Die Kosten für die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, einschließlich jeglicher Nebenkosten, sind vom Lieferanten zu tragen.
- (4) Wenn die Nachleistung nicht innerhalb einer von R-Biopharm AG festgelegten angemessenen Frist erfolgt, ist R-Biopharm AG berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder bei einem wesentlichen Mangel gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurückzutreten. Das gesetzliche Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz anstelle der Leistung oder das Verlangen der Erstattung unnötiger Aufwendungen werden vorbehalten.
- (5) Zusätzlich zu den in vorstehendem Absatz (3) aufgeführten Rechten und sofern die vom Lieferanten gelieferten Waren oder geleisteten Dienste Abnahmeprüfungen oder Abnahmeverfahren unterliegen und sofern die Nachleistung nicht innerhalb einer von R-Biopharm AG festgelegten angemessenen Frist erfolgt oder falls der Lieferant einen Mangel nicht beseitigt, ist R-Biopharm AG berechtigt, den Mangel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. R-Biopharm AG ist berechtigt, vom Lieferanten eine Vorauszahlung in Bezug auf die Aufwendungen, die für die Beseitigung des Mangels erforderlich sind, zu verlangen.
- (6) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 24 Monaten ab dem Datum des Eingangs der Lieferung des Lieferanten bzw. ab dem Abnahmedatum entstehen. Die Gewährleistungsfrist für Bauleistungen beträgt 5 Jahre ab dem Abnahmedatum.
- (7) Wenn sich der Lieferant verpflichtet hat, die Eigenschaften oder die Haltbarkeit des gelieferten Produkts zu garantieren, kann R-Biopharm AG zusätzlich einen Anspruch nach den Bedingungen der Garantie geltend machen.
- (8) Der Lieferant stellt R-Biopharm AG von jeglichen Produkthaftungsansprüchen oder Ansprüchen nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz frei, die einem Fehler in dem vom Lieferanten gelieferten Produkt zuzuschreiben sind.
- (9) Unbeschadet dieser Bestimmungen haftet der Lieferant nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle geschäftlichen oder technischen Informationen, die von R-Biopharm AG zugänglich gemacht wurden, Dritten gegenüber als Betriebsgeheimnisse zu behandeln, soweit sie nicht allgemein bekannt sind. Derartige Informationen dürfen ausschließlich an Personen weitergegeben werden, die zum Zweck der Belieferung von R-Biopharm AG über diese Informationen verfügen müssen; alle derartigen Informationen bleiben alleiniges Eigentum von R-Biopharm AG.

- (2) Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von R-Biopharm AG in seinem Informations- oder Werbematerial auf seine geschäftliche Beziehung zu R-Biopharm AG hinzuweisen.

§ 9 Erfüllungsort

Sofern im Auftrag nicht anders angegeben, ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz der R-Biopharm AG in Darmstadt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeiner Hinsicht ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt. In diesem Fall wird die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung von den Parteien durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 11 Maßgebliches Recht / Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (V NKÜ) ist nicht anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit vertraglichen Beziehungen auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen entstehen, ist Darmstadt. Bei Verfahren, die von R-Biopharm AG eingeleitet werden, ist dies auch der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.

Anlage A

Allgemeine Anlieferbedingungen

Allgemeine Hinweise:

Wareneingang R-Biopharm AG, An der neuen Bergstrasse 17 in 64319 Pfungstadt.
Auf dem gesamten Gelände gilt Schrittgeschwindigkeit.

□□ Anlieferzeiten:

UPS:

Montag – Freitag
Von 8:30-9:45 Uhr

FedEx/DHL/TNT/ GLS/Transoflex/Spedition – LKW sowie Anlieferungen die Gefahrgutstoffe enthalten (z.B. Lieferungen auf Trockeneis)

Montag – Freitag
Von 10:00-11:30 Uhr

Achtung bei Spedition/LKW und Stückgut:

Alle Anlieferungen sind im Voraus (mind. 1 Tag) durch den Lieferanten telefonisch oder per Mail zu avisieren. Das Avis muss folgende Daten enthalten: Name der Spedition/ Artikel / Charge / Anliefermenge. Die Angaben im Avis müssen mit den Angaben in den Lieferpapieren und der Ware selbst identisch sein. Das Anlieferdatum sollte im Avis korrekt gepflegt sein.

□□ Kontakt:

Telefon: +49 61 51 -81 02-31
Mail: wareneingang@r-biopharm.de

Administrative Hinweise:

1. Der anliefernde Fahrer muss bei der Anmeldung im R-Biopharm AG Wareneingangsbüro vollständige und aussagekräftige Lieferpapiere vorlegen können.
2. Die Ware muss den Verpackungsinformationen der R-Biopharm AG entsprechen.
3. Es darf nur bereits verzollte Ware angeliefert werden.
4. Teillieferungen sind kenntlich zu machen und vorab anzukündigen.
5. Das einfache Abstellen oder Abladen außerhalb der Anlieferzeiten ist untersagt.
Die R-Biopharm AG übernimmt dann keine Haftung für Beschädigung oder Verlust.

Versandpapiere:

Jeder Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Lieferantename, -nummer, Anschrift
- Empfänger und Anschrift
- Bestellnummer und Bestellposition
- Lieferdatum
- Stückzahl und Menge
- Hinweis zur Kühlklasse der Ware
- Artikelbeschreibung und Seriennummern
- Ursprungsland
- Zolltarifnummer und Präferenz
- Gewichte
- Transportmittel/Behälter

Verpackungsinformation:

Die Verpackung ist so zu bemessen, dass damit ein ausreichender Schutz der Ware vor Beschädigungen beim Transport sichergestellt ist. Ebenso muss sichergestellt sein, dass die Ware vor Nässe/Feuchte, elektrostatische Entladung (ESD), Kippen, Verrutschen und Herunterfallen gesichert ist.

Jedes einzelne Packstück muss einen Aufkleber an deutlich sichtbarer Stelle tragen, der Auskunft über den Inhalt gibt. Grundsätzlich müssen je Packstück ersichtlich sein:

- Artikelbezeichnung und Artikelnummer
- Stückzahl

Der Umkarton von Sammellieferungen muss nicht mit dem Inhalt beschriftet werden.

Nachhaltige Verpackungen:

Wir bitten Sie ihre Verpackung sorgfältig zu wählen denn Klimaschutz, Energie- und Rohstoffeffizienz, Nachhaltigkeit, verantwortungsbewusstes Wirtschaften – jedes dieser Schlagworte trifft einen Aspekt der großen Umweltthemen. Unsere Beschaffungskette stärkt diese Umweltbotschaft nachhaltige Verpackungen und klimaneutrale Lösungen zu bevorzugen.

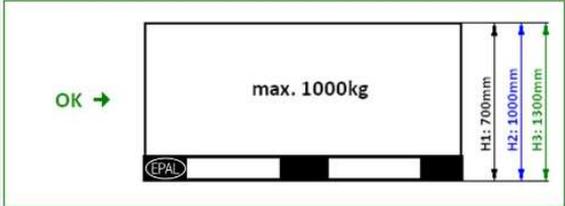
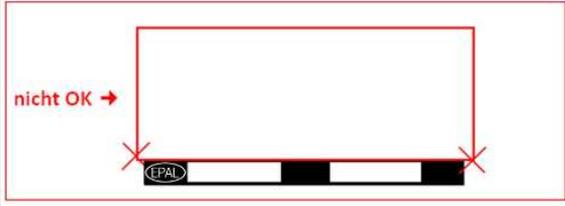
Hinweise zur Anlieferung:

Bitte liefern Sie die Ware bevorzugt mit UPS oder FEDEX an.
Lieferungen EXW können über unsere Account Nr. des jeweiligen Spediteurs abgewickelt werden. Bitte sprechen Sie uns an.

1. Der LKW muss über das Heck entladen werden können
(keine Seitenentladung ausgenommen Sprinterfahrzeuge
2. Doppelstocktransporte sind möglichst zu vermeiden.
3. Die Ware muss entweder auf EURO oder aber auf CP5 Paletten in technisch

einwandfreiem Zustand angeliefert werden. Einwegpaletten sind ebenso wie defekte EURO oder CP5 Paletten bei der R-Biopharm AG nicht einlagerbar.

4. Die Ware darf nicht über die Palettenkonturen hinaus (800 x 1.200 mm) überstehen.
5. Die max. Höhe von 2,00 m pro Palette darf nicht überschritten werden (inkl. Palette).
6. Das max. Gewicht von 1.000 kg pro Palette darf nicht überschritten werden.
7. Alle Waren müssen sortenrein angeliefert werden, d.h. pro Palette nur ein Artikel, eine Charge (keine Mischkartons, keine Mischpaletten). Bei lagenweiser Anlieferung müssen die einzelnen Lagen (bei unterschiedlichen Artikeln) deutlich gekennzeichnet sein.

<p><u>Pakete</u></p> <p>➤ Zweckmäßig je nach zu verpackender Ware</p>	<p><u>Europoolpalette (FP)</u> <u>Europool-Gitterboxpalette</u></p> <p>Grundmasse von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Breite: 1.200mm ➤ Tiefe: 800mm <p>Palettenhöhe inkl. Palette:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Höhe 1: 700mm ➤ Höhe 2: 1.000mm ➤ Höhe 3: 1.300mm <p style="text-align: center;">Es sind ausschließlich tauschfähige und unbeschädigte Europool - oder Europoolgitterboxpaletten zu verwenden</p> <p>Anlieferung von Waren mit Überstand bzw. darüber hinausgehende Abmessungen sind nur nach Rücksprache und Einverständnis mit der Abteilung Logistik bzw. Einkauf zugelassen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">  </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">  </div>
--	---

Anlieferzustand:

Bei groben Verstößen gegen die oben genannten Bestimmungen behalten wir uns vor, entstanden internen Mehraufwand dem Lieferanten zu belasten bzw. die Annahme der Ware zu verweigern.

Die Verantwortung bei Lieferungen von Sublieferanten trägt der direkte Vertragspartner.